

III. Individuelle oder kollektive Leistung

Die im Wege der Abhilfeklage selbst (dh im Erkenntnisverfahren) eingeklagte Leistung kann darüber hinaus, wie die Existenz der verschiedenen, in § 16 Abs. 1 nur ungenügend zum Ausdruck kommenden Varianten der Abhilfeklage (→ Rn. 18 ff.) zeigt, **entweder konkret und individuell oder** aber – so im Falle der Zahlung zugunsten von im Gerichtsverfahren selbst noch nicht abschließend individualisierten Verbrauchern – auf **Zahlung eines** (letztlich provisorischen, vgl. §§ 21 und 27 Nr. 8) **kollektiven Gesamtbetrags** gerichtet sein; § 14 S. 2 stellt dies ausdrücklich klar. Die **Höhe** des kollektiven Gesamtbetrags wird dabei gem. § 19 im Einzelfall durch das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung bestimmt.⁵⁰ Wie oben gezeigt (→ Rn. 13), liegen der Leistung richtigerweise auch in den Fällen einer Verurteilung zu einer kollektiven Leistung letztlich (Individual-)Ansprüche der jeweiligen Verbraucher zugrunde; diese werden lediglich – als (prozessuale) Besonderheit – zur Ermöglichung ihrer Geltendmachung provisorisch „kollektiv gebündelt“⁵¹.

E. Erscheinungsformen der Abhilfeklage

Wie bereits oben dargestellt (→ Rn. 3), sind insgesamt **vier verschiedene Varianten** der Abhilfeklage zu unterscheiden.⁵²

I. Überblick über die verschiedenen Abhilfeklagevarianten

1. Systematik der gesetzlichen Regelung. Dass es überhaupt verschiedene Varianten der Abhilfeklage gibt, folgt (mittelbar) aus dem Gesetz. So unterscheidet **§ 16 Abs. 1 S. 1 und 2** – hinsichtlich der Art der Urteilsfindung – ausdrücklich zwischen **(1.)** den Fällen der Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages (§ 16 Abs. 1 S. 1 Alt. 1) und **(2.)** der Verurteilung zu einer anderen Leistung als zur Zahlung (§ 16 Abs. 1 S. 1 Alt. 2) auf der einen Seite sowie **(3.)** der Zahlung an namentlich benannte Verbraucher auf der anderen Seite (§ 16 Abs. 1 S. 2). Daraus könnte der Schluss zu ziehen sein, dass lediglich diese drei Varianten der Abhilfeklagen existieren. Noch einfacher und ebenfalls denkbar wäre eine bloße Zweiteilung zwischen **(I.)** den Fällen einer **Leistung an bereits im Erkenntnisverfahren namentlich benannte Verbraucher** sowie **(II.)** denjenigen, in denen die Anspruchsinhaber bei der Urteilsfindung **noch nicht abschließend individualisiert** werden;⁵³ (nur) eine derartige Zweiteilung trifft – ausweislich deren Art. 9 Abs. 1 und 5 – im Übrigen auch die Verbandsklagen-RL. Indes liegt dem VDuG – auch wenn es dies bedauerlicherweise nicht hinreichend klarstellt⁵⁴ – sogar eine **Vierteilung** zugrunde. Denn das Gesetz unterscheidet in § 16 Abs. 1 neben der Individualisierung zugleich ausdrücklich zwischen den Fällen einer Zahlung sowie denjenigen einer „anderen Leistung als zur Zahlung“ (dh einer „Naturalabhilfe“⁵⁵).

⁵⁰ S. dazu Skauradszun MDR 2024, 741.

⁵¹ So HK-VDuG/Röthemeyer VDuG § 14 Rn. 10.

⁵² Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 3.

⁵³ So etwa Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 11 ff.

⁵⁴ Bruns ZZPInt 27 (2022), 293 (313); Bruns, ZZP 137 (2024), 3 (5).

⁵⁵ Terminologie wohl nach Bruns, ZZP 137 (2024), 3 (5).

20 **2. Die konkreten Abhilfeklagevarianten.** Somit sind folgende vier Varianten der Abhilfeklage zu unterscheiden: (1.) Abhilfeklagen, die eine **Zahlung an namentlich benannte Verbraucher** zum Gegenstand haben; (2.) Abhilfeklagen, die „lediglich“ die **Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags** zum Gegenstand haben; (3.) Abhilfeklagen, die eine **andere Leistung als Zahlung an namentlich benannte Verbraucher** zum Gegenstand haben, und schließlich (4.) Abhilfeklagen, die eine **andere Leistung als Zahlung zugunsten eines unbestimmten Verbraucherkreises** bezwecken. Die entsprechende Vierteilung ist dabei auch jenseits reiner Systematisierungslust erforderlich, da insofern **bedeutende Unterschiede** hinsichtlich der Klageerhebung und -antragstellung,⁵⁶ der Urteilsart (vgl. § 16 Abs. 1) sowie hinsichtlich des Erfordernisses eines Umsetzungsverfahrens nach §§ 22ff. bestehen.

21 **3. Zweiteilung im Gesetz (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 2).** Die in rechtstechnischer Hinsicht **bedeutsamste Trennlinie** verläuft dabei de lege lata nicht etwa zwischen den individualisierten und den sonstigen Klagevarianten, sondern zwischen Abhilfeklagen mit Ziel einer Zahlung an namentlich benannte Verbraucher (dazu unter II.) sowie den sonstigen (drei) Abhilfeklagarten (dazu unter III.). Denn während das Gericht nach der gesetzlichen Konzeption (nur) im erstgenannten Fall gem. § 16 Abs. 1 S. 2 direkt ein **(Leistungs-)Endurteil** (mit vollstreckungsfähigem Inhalt) erlassen kann, sieht es in (allen) sonstigen Fällen ohne weitere Differenzierung die Einleitung sowie **Durchführung eines Umsetzungsverfahrens** – und damit ein **zweistufiges Verfahren** – vor (→ Einleitung Rn. 16). Entsprechend werden (nur) in den letztgenannten Fällen im Erkenntnisverfahren allein kollektivrechtliche Fragen entschieden, während die Prüfung der individuellen Anspruchsberechtigung dem jeweiligen Sachwalter in einem separaten Umsetzungsverfahren vorbehalten bleibt.

22 **4. Korrektur des Gesetzes bei individueller Naturalabhilfe.** Dies (dh die generelle Anordnung eines Umsetzungsverfahrens) erscheint im Falle einer Verurteilung zur Naturalabhilfe an (bereits im Erkenntnisverfahren selbst) namentlich benannte Verbraucher (3. Abhilfeklagevariante) **fragwürdig**;⁵⁷ denn abgesehen von einer etwaigen Unterstützung der Verbraucher durch den Sachwalter (vgl. § 29) sowie Befreiung des Erkenntnisverfahrens von individuellen Anspruchsprüfungen gibt es wenig Gründe für die generelle Durchführung eines Umsetzungsverfahrens in diesen Konstellationen, wenn (bzw. sofern) bereits im Erkenntnisverfahren die individuelle Anspruchsberechtigung festgestellt werden kann. Entsprechend ist das Gesetz in diesen Fällen richtigerweise – mit Blick auf § 29 allerdings abhängig von den Umständen des Einzelfalls – **zu korrigieren** und § 16 Abs. 1 S. 2 **teleologisch zu extendieren**. Dafür, dass dies möglich ist, spricht nicht zuletzt die Gesetzesbegründung.⁵⁸ Dem steht auch nicht der an sich eindeutige Wortlaut des Gesetzes entgegen,⁵⁹ da das Gesetz in § 16 Abs. 1 ja gerade nicht

⁵⁶ Bruns ZZZP 137 (2024), 3 (11): „Die Anforderungen an die Antragstellung variieren mit dem Typ der Abhilfeklage und ihrer rechtlichen Konstruktion“.

⁵⁷ So auch Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 11; Zöller/Althammer VDuG § 16 Rn. 3 („misslich“).

⁵⁸ BT-Drs. 20/6520, 79: „Stellt die klageberechtigte Stelle hingegen bestimmte Anträge zugunsten namentlich benannter Verbraucherinnen und Verbraucher und ist der Rechtsstreit entscheidungsreif, bedarf es eines Abhilfegrundurteils nicht“; (ohne Differenzierung) womöglich anders jedoch BT-Drs. 20/6520, 93.

⁵⁹ So aber Meller–Hannich VersR 2023, 1321 (1327); Zöller/Althammer VDuG § 16 Rn. 3.

alle vier Varianten (und insbesondere nicht die hier relevante 3. Variante) der Abhilfeklage ausdrücklich regelt (→ Rn. 19). Und auch § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b unterscheidet nicht zwischen den Fällen einer namentlichen Benennung der Verbraucher bereits im Erkenntnisverfahren sowie denjenigen einer Individualisierung erst im Umsetzungsverfahren; dieser Vorschrift kann daher ebenfalls nicht entnommen werden, dass im Falle einer Naturalabhilfe stets ein Umsetzungsverfahren erforderlich ist. Entsprechend kann das Gericht bei einer Verurteilung zur Naturalabhilfe an namentlich genannte Verbraucher nach eigenem Ermessen – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – **auf die Anordnung eines Umsetzungsverfahrens verzichten** und direkt ein (Leistungs-)Endurteil erlassen (ebenso → § 16 Rn. 42).⁶⁰

II. Zahlung an namentlich benannte Verbraucher (§ 16 Abs. 1 S. 2)

1. **(Leistungs-)Endurteil.** Aus § 16 Abs. 1 S. 2 folgt, dass das Gericht den Unternehmer im Falle einer Abhilfezahlungsklage zugunsten von namentlich benannten Verbrauchern direkt und unmittelbar zur Leistung an diese verurteilen kann. Diese (1.) Abhilfeklagevariante ist dabei aus Sicht der „klassischen“ Zivilprozessrechtsdogmatik am **innovativsten** (→ Rn. 1 und 8). Zugleich dürfte sie die potentiell effektivste Art der kollektiven Durchsetzung von Verbraucheransprüchen darstellen; denn wie soeben (→ Rn. 21) gezeigt, sieht das Gesetz (nur) für diesen Fall kein anschließendes Umsetzungsverfahren vor, sondern den **Erlass eines individualisierten und sofort direkt vollstreckbaren Endurteils** (→ Rn. 24 und → § 29 Rn. 9). Das hat zugleich zur Folge, dass bei dieser Abhilfeklagevariante die jeweilige **individuelle Anspruchsberechtigung bereits im Erkenntnisverfahren** (und nicht erst im ja gerade nicht vorgesehenen Umsetzungsverfahren) festgestellt werden muss;⁶¹ dadurch ist der **Prüfungsaufwand des Gerichts** im Vergleich zu den anderen Abhilfeklagevarianten allerdings **erhöht**. Zur Frage, ob insofern weniger strenge Anforderungen an die Gleichartigkeit iSv § 15 (als in den Fällen fehlender Individualisierung der betroffenen Verbraucher) zu stellen sind, → § 15 Rn. 32.

2. **Zwangsvollstreckung.** Hinsichtlich der **Zwangsvollstreckung** aus dem Abhilfeleistungsurteil soll es nach der Gesetzesbegründung (die allerdings keinen Widerhall im Gesetz selbst gefunden hat) bei der Rollenverteilung des Erkenntnisverfahrens (→ Rn. 34ff.) bleiben.⁶² Entsprechend kann **die klageberechtigte Stelle** das zusprechende Abhilfeurteil in **Vollstreckungsstandschaft** selbst zugunsten der Verbraucher vollstrecken (ebenso → § 29 Rn. 9).⁶³ Daneben sollte es diesen jedoch unbenommen bleiben, die Zwangsvollstreckung auch selbst zu be-

⁶⁰ So im Ergebnis auch Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 11; BT-Drs. 20/6520, 79; Thönissen r+s 2023, 749; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Scherer VDuG § 14 Rn. 4; HK-VDuG/Röthemeyer VDuG § 14 Rn. 7; wohl aA Zöller/Althammer VDuG § 16 Rn. 3 („ist der Wortlaut klar und kann kaum als Redaktionsversehen gedeutet werden“); Meller-Hannich VersR 2023, 1321 (1327).

⁶¹ Röß NJW 2024, 1302.

⁶² BT-Drs. 20/6520, 81: „In diesem Falle ergeht ein bereits individualisierter Titel, der von der obsiegenden klageberechtigten Stelle zugunsten der einzelnen Berechtigten vollstreckt werden kann“.

⁶³ Köhler/Bornkamm/Feddersen/Scherer VDuG § 22 Rn. 1; kritisch insofern Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 11: „Höchst problematisch ist jedoch, dass die Benannten damit das Insolvenzrisiko des Verbandes tragen“.

treiben.⁶⁴ Die Verbandsklagen-RL hingegen enthält keinerlei Vorgaben für die Vollstreckungsebene.

25 3. Zeitpunkt der Individualisierung; Klageänderung. Ausweislich der Gesetzesbegründung⁶⁵ sollen die Verbraucher bei der Abhilfeklage an namentlich benannte Verbraucher grds. **bereits bei Klageerhebung feststehen**; sie sollten daher namentlich und individualisierbar **in der Klageschrift** aufgeführt werden. Das Gleiche gilt für die individuellen Ansprüche selbst; diese müssen grds. ebenfalls bereits in der Klageschrift beziffert und konkretisiert werden. Insofern liegt eine dritt-begünstigende Antragstellung vor. Allerdings ist es nach allgemeinen Grundsätzen – dh gem. § 13 Abs. 1 S. 2 VDuG iVm §§ 263, 264 ZPO – möglich, die erforderliche **Individualisierung erst nachträglich im Wege der Klageänderung** vorzunehmen (→ Rn. 51 und → § 13 Rn. 47 sowie → § 44 Rn. 27). Vor diesem Hintergrund ist es zB möglich, eine zunächst auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags gerichtete Abhilfeklage nachträglich auf eine solche mit Ziel der Zahlung an namentlich benannte Verbraucher zu ändern; gleichermaßen ist – unter den Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 S. 2 VDuG iVm §§ 263, 264 ZPO – auch eine nachträgliche Erweiterung des Kreises der individuell genannten Verbraucher möglich.⁶⁶

26 4. Auseinanderfallen von Individualisierung und Registeranmeldung. Letztmöglichster **Zeitpunkt** für die Zulässigkeit derartiger Klageänderungen (→ Rn. 25) ist nach allgemeinen Grundsätzen der **Schluss der mündlichen Verhandlung**.⁶⁷ Insofern ergibt sich jedoch eine (in dieser Form vom Gesetzgeber wohl nicht bedachte⁶⁸) **Friktion mit** der in § 46 für alle Verbandsklagen (sowie damit auch Abhilfeklagevarianten) nach dem VDuG gleichermaßen eröffneten Möglichkeit **der Anmeldung zum Verbandsklageregister**; denn diese Anmeldung steht grds. allen etwaig betroffenen Verbrauchern offen und besteht nach dem eindeutigen Wortlaut von § 46 Abs. 1 S. 1 sogar bis drei Wochen nach dem Schluss der jeweiligen mündlichen Verhandlung. Insofern stellt sich die im Gesetz weder adressierte noch gelöste Frage, wie im Falle einer Abhilfeklage zugunsten namentlich benannter Verbraucher mit der **Anmeldung von sonstigen Verbrauchern** (die nicht namentlich in der Klage genannt werden) in das Verbandsklageregister umzugehen ist; denn jedenfalls wenn eine derartige Anmeldung nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgt, kommt nach dem Gesagten auch keine Klageänderung mehr in Betracht. Zudem führt eine Klageänderung zu der 1. Abhilfeklagevariante dazu, dass das Gericht zusätzliche individuelle Anspruchsprüfungen vornehmen muss. Einer **teleologischen Reduktion des § 46 Abs. 1 S. 1** dahingehend, dass bei Abhilfeklagen mit dem Ziel einer Zahlung an namentlich benannte Verbraucher erst gar keine Anmeldung („dritter“) Verbraucher (sondern nur der namentlich benannten) möglich ist, dürfte dabei der insofern eindeutig gegenteilige Wille des Gesetzgebers⁶⁹ entgegenstehen; zudem widerspräche dies dem

⁶⁴ So auch Gsell/Meller-Hannich JZ 2022, 421 (423); Röß NJW 2024, 1302 (1304); Thönissen r+s 2023, 749 („Befriedigung direkt im Verhältnis von beklagtem Unternehmer und betroffenem Verbraucher“); zweifelnd hingegen Zöller/Althammer VDuG § 16 Rn. 6.

⁶⁵ BT-Drs. 20/6520, 78: „Leistungsanträge für einzelne, in der Klageschrift namentlich aufgeführte Verbraucherinnen und Verbraucher“.

⁶⁶ Röß NJW 2024, 1302 (1305 f.) will insofern § 263 ZPO analog anwenden.

⁶⁷ Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht § 100 Rn. 16.

⁶⁸ So auch Röß NJW 2024, 1302 (1305).

⁶⁹ Vgl. etwa BT-Drs. 20/6520, 100 f.

erklärten Ziel, mit dem VDUG gerade eine möglichst effiziente und Justizressourcen schonende Bewältigung kollektiver Rechtstreitigkeiten zu gewährleisten. **Das Gleiche** – dh die Verneinung einer teleologischen Reduktion von § 46 Abs. 1 S. 1 – gilt im Übrigen für den **umgekehrten Fall** eines denkbaren Verzichts auf die Anmeldung zum Verbandsklageregister bei (davon unabhängiger) namentlicher Nennung der Verbraucher in der Klageschrift.⁷⁰

Somit muss eine andere Möglichkeit gefunden werden, mit der Anmeldung 27 „fremder“ Verbraucher zum Verbandsklageregister bei Vorliegen einer Abhilfeklage zugunsten namentlich benannter Verbraucher umzugehen. Insofern wird vertreten, dass ein stattgebendes (Leistungs-)Urteil über die eine derartige Abhilfeklage zugunsten zwar angemeldeter, jedoch nicht namentlich benannter Verbraucher lediglich wie ein **Grundurteil nach § 304 Abs. 1 ZPO wirke**, wohingegen eine Klageabweisung deren Ansprüche verneine.⁷¹ Insofern erscheint allerdings fraglich, ob dies noch mit Art. 9 Abs. 6 Verbandsklagen-RL (→ Rn. 6) zu vereinbaren ist. Auch eine etwaige Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 VDUG iVm § 156 ZPO löst die Problematik nicht, da eine solche ja wiederum den Zeitpunkt des § 46 Abs. 1 S. 1 nach hinten verschiebt.⁷² Vorzugswürdig ist es daher, in derartigen Fällen grds. eine **Zweiteilung des Abhilfverfahrens** vorzunehmen, sodass das Gericht einerseits durch Leistungsurteil (nur) in Bezug auf die Ansprüche der namentlich genannten Verbraucher entscheidet, wohingegen **für etwaige sonstige Ansprüche lediglich angemeldeter Verbraucher** zunächst (ohne Individualprüfung) ein **Abhilfgrundurteil iSv § 16 Abs. 1 S. 1** erlassen wird (→ ebenso § 13 Rn. 67);⁷³ zum dadurch ausgelösten, bis zu vierstufigen Verfahrensablauf → Rn. 29. Eine derartige Verbindung unterschiedlicher Abhilfeklagevarianten ist gem. § 13 Abs. 1 S. 2 VDUG iVm § 260 ZPO ohne Weiteres zulässig (ebenso → § 13 Rn. 30).⁷⁴

III. Sonstige Fälle (mit Umsetzungsverfahren; § 16 Abs. 1 S. 1)

In allen anderen Fällen als denjenigen (1.) einer Zahlung an (2.) namentlich benannte Verbraucher sieht das Gesetz nicht den Erlass eines Leistungs(end)urteils vor, sondern gem. § 16 Abs. 1 S. 1 zunächst den Erlass eines **Abhilfgrundurteils** sowie anschließend die Durchführung eines Umsetzungsverfahrens nach §§ 22ff. (zu den Details dieses Verfahrens → Rn. 29). Zur (umstrittenen) Möglichkeit eines Verzichts auf die Durchführung eines Umsetzungsverfahrens bei einer Naturalabhilfe zugunsten namentlich benannter Verbraucher → Rn. 22. 28

1. Allgemein: Gestrecktes, (bis zu) vierstufiges Verfahren. Nach der gesetzlichen Grundkonzeption der §§ 16 bis 18 ist in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz die Durchführung eines Umsetzungsverfahrens vorsieht, ein **gestrecktes, insgesamt bis zu vierstufiges Verfahren** durchzuführen. So mündet das Er- 29

⁷⁰ Auch in derartigen Fällen ist m. a. W. eine Anmeldung zum Verbandsklageregister stets erforderlich; wie hier Zöller/Vollkommer, VDUG § 11 Rn. 21; aA hingegen HK-VDUG/Röthemeyer VDUG § 14 Rn. 7.

⁷¹ Zöller/Vollkommer VDUG § 1 Rn. 15 sowie § 11 Rn. 21ff.; Zöller/Althammer VDUG § 14 Rn. 8.

⁷² Röß NJW 2024, 1302 (1305).

⁷³ Vgl. auch den ähnlichen Lösungsvorschlag von Röß NJW 2024, 1302 (1306ff.).

⁷⁴ So auch Zöller/Vollkommer VDUG § 1 Rn. 18; Zöller/Althammer VDUG § 14 Rn. 8; Röß NJW 2024, 1302 (1305).

kenntnisverfahren in diesen Fällen zunächst **(1.)** in den Erlass des **Abhilfeurteils** (§ 16 Abs. 1 S. 1). Daran schließt sich **(2.)** ein **obligatorischer Vergleichsversuch** (§ 17) an, wobei das Gericht im Falle von dessen Scheitern sodann **(3.)** ein **Abhilfeendurteil** erlässt (vgl. § 18).⁷⁵ Darin wird – neben einer etwaigen Festsetzung des vom Unternehmer zu zahlenden kollektiven Gesamtbetrages (§ 18 Abs. 2) im Falle eines Zahlungsverlangens – gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 die Durchführung des Umsetzungsverfahrens angeordnet. Erst im Anschluss daran schließt sich **(4.)** das **sachwalterdominierte Umsetzungsverfahren** gem. §§ 22 ff. an.

30 Ziel und Aufgabe des Umsetzungsverfahrens ist zunächst eine **individuelle Prüfung** der Berechtigung der einzelnen angemeldeten Verbraucher (vgl. § 27 Nr. 3). Daneben dient das Umsetzungsverfahren zugleich der **vollständigen Befriedigung** der angemeldeten und berechtigten Ansprüche und mündet daher entweder in die Auszahlung (so im Falle einer Verurteilung zu einem kollektiven Gesamtbetrag, § 25 Abs. 3 S. 1 und § 27 Nr. 9) oder aber eine Auskehrung der sonstigen, nicht auf Geldzahlung lautenden Leistungen an die angemeldeten und betroffenen Verbraucher (vgl. § 27 Nr. 10 sowie § 29). Reichen die vom Gericht im Abhilfeendurteil festgesetzten Mittel dabei (im Falle einer Geldzahlung) nicht zu einer vollständigen Befriedigung aller Verbraucheransprüche aus, kann die klagerechtigte Stelle gem. § 21 – klageweise – eine Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags verlangen.

31 2. Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages (§ 16 Abs. 1 S. 1 Alt. 1). Die Abhilfeklage auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages dürfte in der zukünftigen Gerichtspraxis die **wohl häufigste Abhilfeklagevariante** darstellen.⁷⁶ Sie kommt immer dann in Betracht, wenn eine Vielzahl auf Geldzahlung gerichteter Verbraucheransprüche im Raum steht, der Kreis der etwaig betroffenen Verbraucher von der klagberechtigten Stelle jedoch im Vorfeld bzw. ggf. erst im laufenden Abhilfeverfahren (→ Rn. 25) noch nicht (ggf.: abschließend) ermittelt wurde. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Höhe der potentiell (im anschließenden Umsetzungsverfahren) an die betroffenen Verbraucher auszukehrenden Summen in allen Fällen gleich ist, vgl. § 15 Abs. 2 S. 3 (zu einem Berechnungsbeispiel → § 19 Rn. 16).⁷⁷

32 Vor diesem Hintergrund – dh wegen der anfänglichen **Unsicherheit** sowohl der konkreten Zahl als auch der Höhe der mittelbar einzuklagenden Ansprüche – gelten bei der Abhilfeklage auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages gegenüber dem Normalfall (§ 13 Abs. 1 S. 2 VDuG iVm § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) spürbar **erleichterte Anforderungen an die in die Klageschrift aufzunehmenden Angaben**.⁷⁸ So muss insbesondere der begehrte kollektive Gesamtbetrag selbst (aus § 19 ersichtlich) nicht etwa konkret beziffert werden;⁷⁹ vielmehr legt erst das Gericht diesen (vorläufig, vgl. § 21) im Abhilfeendurteil – und zwar nach Maßgabe von § 287 ZPO – fest (→ § 19 Rn. 13 ff.).⁸⁰ Das Gleiche folgt im Umkehrschluss aus § 15 Abs. 2. Allerdings wird der klagberechtigten Stelle in aller Regel eine grobe **Schätzung** des Gesamtbetrags zuzumuten und eine solche daher in die Klage-

⁷⁵ Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 11.

⁷⁶ So auch die Einschätzung von Bruns ZJP 137 (2024), 3 (5) sowie Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 10; Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 4.

⁷⁷ Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 12.

⁷⁸ Zöller/Althammer VDuG § 16 Rn. 8.

⁷⁹ BT-Drs. 20/6520, 73; Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 6; HK-VDuG/Röthemeyer VDuG § 14 Rn. 8.

⁸⁰ S. dazu Stadler ZJP 136 (2023), 129 (139).

schrift aufzunehmen sein.⁸¹ Zudem muss die Klageschrift konkrete Angaben zur Identifikation und Abgrenzbarkeit der Gruppe der Berechtigten enthalten (etwa: „Die Käufer des Fahrzeugmodells xy mit dem Motortyp EA189“ oder: „Die Passagiere von Flug LH133 am 20.5.2024 von Leipzig nach München um 10:00“).⁸² Hinsichtlich des **Klageantrags** ist dabei zB folgende Antragsformulierung denkbar: „... die Beklagte zu verurteilen, zugunsten derjenigen in dem nach § 46 Abs. 1 VDuG relevanten Zeitpunkt wirksam zum Verbandsklageregister angemeldeten Verbraucher, deren Berechtigung im anschließenden Umsetzungsverfahren festgestellt wird, einen Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach eigenem Ermessen festlegt, der jedoch mindestens 50% der von den Verbrauchern seit ... tatsächlich gezahlten Abonnementgebühren beträgt.“⁸³ Zu den weiteren nach **§ 15 Abs. 2** zwingend erforderlichen Angaben → § 15 Rn. 36ff.; daneben enthält **§ 5** weitere allgemeine, dh für alle Verbandsklagen geltende Anforderungen.

3. Andere Leistung als Zahlung (Naturalabhilfe; § 16 Abs. 1 S. 1 Alt. 2). 33

In den Fällen einer Abhilfeklage auf **Naturalabhilfe** sieht das Gesetz – und zwar fragwürdigerweise⁸⁴ unabhängig davon, ob die betroffenen Verbraucher dabei namentlich benannt (→ Rn. 34) sind oder nicht (→ Rn. 35) – ebenfalls (**stets**) die **Durchführung eines anschließenden Umsetzungsverfahrens** vor. Neben § 16 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 folgt dies mittelbar aus § 29 sowie § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b. Zu den denkbaren **Leistungsinhalten** einer Naturalabhilfe → Rn. 15ff.; denkbar sind insofern etwa Ansprüche auf Nacherfüllung oder Rückgewähr anderer als Geldleistungen. Insofern gelten hinsichtlich der Angaben in der Klageschrift grds. die **normalen Bestimmtheits-erfordernisse** nach § 13 Abs. 1 S. 2 VDuG iVm § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, sodass die jeweils geschuldeten Leistungsinhalte regelmäßig genau umschrieben werden müssen.⁸⁵

a) Naturalabhilfe zugunsten namentlich benannter Verbraucher. 34 Begeht die klageberechtigte Stelle im Einzelfall Naturalabhilfe an namentlich benannte Verbraucher, sieht das Gesetz seinem Wortlaut nach (im **Umkehrschluss aus § 16 Abs. 1 S. 2** und aus § 29 sowie § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b ersichtlich) an sich den Erlass erst eines Abhilfegrundurteils (§ 16 Abs. 1 S. 1) sowie einen Vergleichsversuch (§ 17) und anschließend den Erlass eines Abhilfegrundurteils sowie die Durchführung eines Umsetzungsverfahrens vor.⁸⁶ Richtigerweise kann das Gericht in diesen Fällen jedoch **nach eigenem Ermessen** – in **teleologischer Extension von § 16 Abs. 1 S. 2** – alternativ **auch durch (Leistungs-)Endurteil** entscheiden, wenn es bereits eine individuelle Anspruchsprüfung vornehmen kann und die klageberechtigte Stelle nicht auf die Durchführung eines Umsetzungsverfahrens besteht (zu den Einzelheiten → Rn. 22; ebenso → § 16 Rn. 42).⁸⁷ Zur

⁸¹ BT-Drs. 20/6520, 83; Bruns ZZZ 137 (2024), 3 (11); Zöller/Vollkommer VDuG § 5 Rn. 3; Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 6.

⁸² Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 6.

⁸³ Angelehnt an den Klageantrag in dem Verfahren 102 VKI 1/24e (BayObLG); vgl. auch den Formulierungsvorschlag von HK-VDuG/Röthemeyer VDuG § 14 Rn. 9.

⁸⁴ So auch Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 23; Zöller/Althammer VDuG § 16 Rn. 3.

⁸⁵ Vgl. Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 6.

⁸⁶ S. statt vieler Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 11; Zöller/Althammer VDuG 16 Rn. 3.

⁸⁷ Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6520, 79); wie hier auch Thönissen r+s 2023, 749; Musielak/Voit/Stadler VDuG Vorbemerkungen Rn. 11; HK-VDuG/

dann möglichen **Vollstreckung** entweder durch die klageberechtigte Stelle selbst oder – richtigerweise – alternativ die betroffenen Verbraucher gilt das oben (→ Rn. 24) Gesagte. Zur Bestimmtheit des Klageantrags → Rn. 33; insbesondere müssen bei dieser (3.) Abhilfeklagevariante die einzelnen **Verbraucher namentlich und sonst individualisierbar** in der Klageschrift aufgeführt werden (→ Rn. 25). Zur Problematik des Umgangs mit Verbrauchern, die in der Klageschrift **zwar nicht namentlich benannt werden, sich jedoch gleichwohl zum Verbandsklageregister anmelden**, s. die Ausführungen in → Rn. 26; allerdings stellt sich diese Problematik nur, wenn das Gericht auf die Anordnung eines Umsetzungsverfahrens verzichtet.

- 35 **b) (Kollektive) Naturalabhilfe zugunsten eines unbestimmten Verbraucherkreises.** Die Möglichkeit der (4.) Abhilfeklagevariante mit dem Ziel einer **kollektiven Naturalabhilfe** ist im Gesetz in **§ 16 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 sowie in § 16 Abs. 2 S. 3** geregelt;⁸⁸ die Notwendigkeit dieser Abhilfeklagevariante folgt dabei auch aus Art. 9 Abs. 1 und 6 Verbandsklagen-RL. Sie kommt immer dann in Betracht, wenn die klageberechtigte Stelle (1.) eine andere Leistung als Zahlung zugunsten (2.) eines im Erkenntnisverfahren noch nicht (abschließend) individualisierten Verbraucherkreises begehrt. Bei dieser Abhilfeklagevariante ist – ebenso wie bei der Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages (2. Abhilfeklagevariante) – **stets zwingend ein Umsetzungsverfahren** nach §§ 22ff. durchzuführen (s. zum Ablauf → Rn. 29f.). Ähnlich wie bei der Abhilfeklage auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages gelten in diesen Fällen **Einschränkungen hinsichtlich der Bestimmtheit des Klageantrags**, die den Unsicherheiten einer Klage zugunsten noch unbekannter Betroffener geschuldet sind (s. dazu auch → Rn. 32).⁸⁹ Hinsichtlich der konkret begehrten Leistung gilt dies jedoch nur, sofern die klageberechtigte Stelle (was angesichts des Erfordernisses der „Gleichartigkeit“ nach § 15 Abs. 1 selten vorkommen dürfte) **verschiedene**, dann freilich wiederum in der Klageschrift näher zu umreißende **Anspruchsziele** begehrt.

- 36 Anders als bei einer Zahlung zugunsten eines unbestimmten Verbraucherkreises sieht das Gesetz bei einer kollektiven Naturalabhilfe **keinen kollektiven Gesamtbetrag o. ä.** vor, zu dessen (Vor-)Leistung der Unternehmer im Abhilfeendurteil gem. § 18 zu verurteilen wäre; dies folgt auch im Umkehrschluss aus § 18 Abs. 2.⁹⁰ Wenn dessen ungeachtet für die Fälle einer kollektiven Naturalabhilfe zT die Einrichtung eines **pekuniären Umsetzungsfonds** diskutiert wird,⁹¹ widerspricht dies der insofern eindeutigen Regelung des Gesetzes (und ist daher **abzulehnen**). Vielmehr sieht das Gesetz – als Pendant zur Zahlung und Bereitstellung eines kollektiven Gesamtbetrages – in den Fällen einer kollektiven Naturalabhilfe gerade eine **weitgehende Vollstreckungsbefugnis des Sachwalters nach § 29** vor.⁹²

Röthemeyer VDuG § 14 Rn. 7 (ohne Diskussion); Köhler/Bornkamm/Fedderson/Scherer VDuG § 14 Rn. 4 (ebenfalls ohne Diskussion); aA Zöller/Althammer VDuG § 16 Rn. 3; Meller-Hannich VersR 2023, 1321 (1327).

⁸⁸ S. auch BT-Drs. 20/6520, 79.

⁸⁹ Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 5; HK-VDuG/Röthemeyer VDuG § 14 Rn. 9, der insofern folgende Formulierung vorschlägt: „... den Beklagten zu verurteilen, an die Verbraucherinnen und Verbraucher nach Maßgabe des vom Bundesamt der Justiz nach § 48 Abs. 4 VDuG zu erteilenden Auszugs aus dem Klageregister ... zu übergeben und zu übereignen“.

⁹⁰ Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 5.

⁹¹ Vgl. die Nachweise bei Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 5.

⁹² So auch Bruns ZZPInt 22 (2022), 293 (320); Zöller/Althammer VDuG § 14 Rn. 5.